

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1898.

4.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 20. Jänner 1898, Bl. 1119—I,**

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge
befindliche Militärmannschaft im Jahre 1898.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1898 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit vierundzwanzig fünf Behtel (24.5) Kreuzern; für die übrigen Marschstationen mit vierundzwanzig (24) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 18. December 1867, Z. 35126—8185 II b, hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

